



Noch immer gilt: „*Wer nicht spurt, ...*“

Fünf aktuelle Hartz-IV-Sanktionsfälle' dokumentiert vom AK Sanktionsmoratorium¹ und der AG Sanktionen der *Berliner Kampagne gegen Hartz IV* im Mai 2011

Unsere Studie „*Wer nicht spurt, kriegt kein Geld*“ zu den Auswirkungen von Sanktionen ist vor zweieinhalb Jahre erschienen.² Sie hat bis heute nicht an Aktualität verloren. Im August 2009 ging das *Bündnis für ein Sanktionsmoratorium* mit seinem Aufruf an die Öffentlichkeit. Seitdem ist das Thema zumindest in Fachkreisen und Teilen der Öffentlichkeit stärker ins Bewusstsein gerückt. Die Forderung nach einem Moratorium wurde von vielen Organisationen und Einzelpersonen aufgegriffen.³ Im Juni 2011 gibt es erstmals eine Anhörung ausschließlich zum Thema Hartz-IV-Sanktionen im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales.

Von all dem merken die Betroffenen jedoch noch nichts. Für sie bedeuten die zum 1.4.2011 in Kraft getretenen Änderungen der Sanktionsregeln im SGB II erneut einen Schlag ins Gesicht.⁴ Bundesverwaltungsrichter Uwe Berlit kommt zu dem Fazit: „*Die Änderungen im Sanktionenrecht bedeuten keinen grundlegenden Systemwechsel. Punktuell bewirken sie neben einigen Klarstellungen den Verzicht auf eine gebotene Generalrevision und – durchaus relevante – Verschlechterungen der Rechtsstellung der Leistungsberechtigten.*“⁵ Dies geht einher mit immer wieder ertönenden Forderungen nach verschärften Sanktionen und mit der populistischen Diffamierung von sanktionierten Hartz-IV-Beziehenden als „Drückeberger“.

Um die Aktualität dieses Themas noch einmal zu verdeutlichen, hat ein neuer Arbeitskreis der *Berliner Kampagne gegen Hartz IV* zusammen mit der AG Sanktionen weitere fünf Sanktionsfälle' aus dem letzten und diesem Jahr dokumentiert. Die neuen Berichte sind Ergebnis von Interviews mit zwei Rechtsanwältinnen und einem Sozialberater. Sie können natürlich kein repräsentatives Bild ergeben. Repräsentative Studien zum Thema Sanktionen gibt es leider immer noch nicht.

Aus Beratungsstellen und Anwaltskanzleien ist immer wieder zu vernehmen, dass sich an der menschenunwürdigen, oftmals willkürlichen und rechtswidrigen Sanktionspraxis nichts geändert hat. Deutliche Kritik an Sanktionsregelungen und -praxis kommt auch in mehreren gründlichen Studien zum Ausdruck, die seit Erscheinen dieser Broschüre von verschiedenen Stellen veröffentlicht wurden.⁶ Sie alle werfen ein Licht auf die Notlagen, in die zigtausende von Sanktionsbetroffenen geraten (im Jahr 2010 wurden laut Statistik der Bundesagentur für Arbeit bundesweit 828.304 Sanktionen verhängt).

¹ Der Arbeitskreis Sanktionsmoratorium hat sich im August 2010 bei der Veranstaltung „Ein Jahr Aufruf für ein Sanktionsmoratorium – Erfreuliches und Aktuelles von den Mühen der Ebene“ gebildet, um die Durchsetzung der Moratoriumsforderung zu unterstützen.

² Eine zweite, leicht überarbeitete und um Kapitel 7 ergänzte Auflage erschien im Juni 2009.

³ Beispiele finden sich auf der Seite www.sanktionsmoratorium.de in den Rubriken „Unterzeichner/innen“ und „Erfreuliches / Aktuelles“.

⁴ Zu den Änderungen siehe die Übersichten unter: www.harald-thome.de/download.html und Uwe Berlit: Änderungen im Sanktionsrecht des SGB II zum 1. April 2011, in: *info also*, 2/2011, S. 53–58, unter: www.info-also.nomos.de/fileadmin/infoalso/doc/Aufsatz_infoalso_11_02.pdf

⁵ Uwe Berlit, siehe Quelle in Fußnote 4, S. 58.

⁶ Vgl. die Studien von Griebmeyer, Wagner und den IAB-Kurzbericht 10/2010 sowie die Studie von Ames (2009) unter: www.sanktionsmoratorium.de Rubrik „Rechtliches und Hintergründe“.



Vor diesem Hintergrund ist es dringender denn je, dass die Forderung nach einem Sanktionsmoratorium aus allen gesellschaftlichen Bereichen eine nachdrückliche Unterstützung erhält.

.....

Eigeninitiative zählt nicht

JobCenter fordert Bewerbungen auf *ausgeschriebene* Stellen

Erika Backmann, 53 Jahre, ist ausgebildete Kosmetikerin. Anfang des Jahres 2010 wurde gegen sie vom JobCenter eine 30prozentige Kürzung des Regelsatzes über drei Monate per Bescheid verhängt. Das JobCenter warf ihr vor, sie habe ihre Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung nicht erfüllt, da sie sich nicht auf genügend *ausgeschriebene* Stellen beworben habe. Tatsächlich hatte Frau Backmann sich *initiativ* beworben, da sie nicht genügend *ausgeschriebene* Stellen über Stellenanzeigen finden konnte.

Frau Backmann hatte eine Eingliederungsvereinbarung unterschrieben, in der es hieß, sie solle acht Bewerbungen im Monat auf *ausgeschriebene* Stellenanzeigen in ihrem Berufsfeld schreiben.

Sie telefonierte mit möglichen Arbeitgebern und schickte ihnen ihre Bewerbungen zu. Laut Anwältin war die Anzahl der geforderten Bewerbungen pro Monat erfüllt. Frau Backmann hatte auch alles ordnungsgemäß dokumentiert. Das wurde vom JobCenter auch nicht bemängelt. Frau Backmann wurde jedoch vorgeworfen, sie habe sich nicht hinreichend auf *ausgeschriebene* Stellen beworben.

Für den Folgemonat erhielt Frau Backmann, die ausschließlich von Alg II lebte, keinerlei Leistungen vom JobCenter. Die Zahlungen waren entgegen der Ankündigung des JobCenters nicht nur um 30 % des Regelsatzes gekürzt, sondern vollständig eingestellt worden. Das heißt, sie hatte weder für den Lebensunterhalt noch für die Miete einen Cent erhalten. Frau Backmann hatte keine Ersparnisse, ihr Girokonto war fast bei Null. Derart unter Druck geraten, sah sie sich gezwungen, Geld von befreundeten Nachbarn zu leihen. Sie war in großer Sorge, ihre Wohnung zu verlieren.

Nachdem sie schon die erste Miete im Sanktionszeitraum nicht bezahlen konnte, suchte sie eine Anwältin auf.

Die Anwältin legte sofort Widerspruch beim JobCenter ein. Sie setzte dem JobCenter eine Frist von einer Woche und forderte, die Vollziehung der Sanktion auszusetzen. Vom JobCenter kam keine Reaktion. Daraufhin beantragte die Anwältin beim Sozialgericht – parallel zum laufenden Widerspruchsverfahren – die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs im einstweiligen Rechtsschutz anzuordnen. Das Sozialgericht gab dem Antrag statt, was das JobCenter zur sofortigen Zahlung verpflichtete. Die Zahlung erfolgte auch sehr schnell. Das JobCenter bearbeitete den Widerspruch innerhalb von weiteren zwölf Tagen und entschied, dass die Sanktion komplett zurückgenommen werden müsse.

Die Anwältin fasst ihre Einschätzung zu diesem Fall folgendermaßen zusammen: *„Ich weiß nicht, was sich im Hintergrund bei den Sachbearbeitern abgespielt hat, aber so, mit dieser Argumentation, das geht gar nicht. Der Sachbearbeiter hat nur auf Formalien abgestellt, also auf die Formulierung in der Eingliederungsvereinbarung. Er hat jedoch nicht die besondere Situation dieses Falles berücksichtigt. Selbst wenn man der Meinung ist, dass eine Verpflich-*

tung, sich ausschließlich auf ausgeschriebene Stellen zu bewerben, wirksam ist, so ist das JobCenter doch verpflichtet zu prüfen, ob die Verhängung einer Sanktion angemessen ist. Eine solche zwingende Prüfung hat nicht stattgefunden, in der Begründung des Bescheides fand sich dazu gar nichts. Außerdem gab es formelle Mängel, denn vor jeder Sanktion muss die Betroffene belehrt, also gewissermaßen abgemahnt werden. Das war hier auch nicht passiert. Obendrein zahlte das JobCenter überhaupt keine Leistungen mehr, statt sich an die Höhe der Leistungskürzung zu halten, die im Gesetz für die erste Sanktionsstufe vorgesehen ist.“



Bewerber abgelehnt – Sanktionsfalle schlägt zu **Die fragwürdige Rolle eines Arbeitgebers im Sanktionsverfahren**

Herr Bolt ist Sozialarbeiter. Er wurde zweimal sanktioniert, weil er Bewerbungsschreiben so formuliert haben soll, dass die betreffenden Firmen sie ablehnen mussten.

Herr Bolt hat eine 400-Euro-Stelle in einem Seniorenheim – qualifikationsangemessen zum Glück. Das Arbeitspensum umfasst zwischen 15 und 20 Stunden die Woche. Er bezieht ergänzend Leistungen vom JobCenter.

Als er vom JobCenter ein Angebot für eine Vollzeitstelle als Sozialarbeiter bekam, hat er sich darauf schriftlich beworben. Im Bewerbungsschreiben hatte Herr Bolt seine 400-Euro-Tätigkeit und die im Arbeitsvertrag festgeschriebene Kündigungsfrist erwähnt und darauf hingewiesen, dass er die Tätigkeit nach Möglichkeit beibehalten wolle. Der Arbeitgeber lehnte Herrn Bolt ab und informierte das JobCenter, dass die Bewerbung nicht ernst gemeint sei.

Das JobCenter führte mit Herrn Bolt die vorgeschriebene Anhörung durch, in der dieser sich zu dem Vorwurf äußern konnte, und verhängte eine Sanktion von 30 % des Regelsatzes für die Zeit vom 1.3. bis 31.5.2010.

Wegen eines ähnlichen Vorkommnisses – Herr Bolt soll nach Ansicht des JobCenters erneut eine zu negativ formulierte Bewerbung geschrieben haben – wurde eine weitere Sanktion von 30 % für die Monate April bis einschließlich Juni 2010 verhängt. Während der Überschneidung der beiden Sanktionen musste Herr Bolt auf 60 % des Regelsatzes verzichten.

In beiden Fällen hat die Anwältin Widerspruch beim JobCenter eingelegt, beide Widersprüche wurden abgelehnt.

Die Anwältin geht davon aus, dass das Bewerbungsschreiben von Herrn Bolt durch das JobCenter nicht zwingend so negativ interpretiert werden musste. Beim Sozialgericht reichte sie deshalb im Auftrag von Herrn Bolt Klage gegen den ersten Widerspruchsbescheid ein. Gegen den Ablehnungsbescheid im Widerspruchsverfahren für den zweiten Fall verzichtete Herr Bolt auf eine Klage, da nicht klar war, ob es für das Verfahren Prozesskostenhilfe geben wird. Zwischenzeitlich wurde Prozesskostenhilfe für das erste Verfahren bewilligt. Falls dieses erfolgreich ist, kann unter Verweis auf den Ausgang des Gerichtsverfahrens zum ersten Sanktionsfall eine Überprüfung der zweiten Sanktion nach § 44 SGB X beantragt werden.

Zum Zeitpunkt der Abfassung dieser kurzen Fallbeschreibung hatte die Anwältin noch keine Akteneinsicht und konnte daher noch nichts über die genaue Argumentation des JobCenters sagen.

An diesem Fall sind drei Dinge besonders bemerkenswert:



Zum ersten: Herr Bolt ist aufgrund seines bisherigen Arbeitsvertrages mit dem Seniorenheim verpflichtet, die Kündigungsfrist einzuhalten. Demzufolge hat er diese Frist dem neuen Arbeitgeber mitzuteilen. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass der Bewerber kein Interesse an der neuen Stelle habe. Wäre er zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden, hätten der künftige Arbeitgeber und Herr Bolt bei gegenseitigem Interesse einen akzeptablen Arbeitsbeginn vereinbaren können. Auch der von Herrn Bolt geäußerte Wunsch, seine bisherige Tätigkeit *nach Möglichkeit* beizubehalten, steht einer neuen Anstellung nicht generell im Wege. Ein ernsthaft interessierter Arbeitgeber hätte z.B. erwägen können, statt der geplanten Vollzeit-Stelle zwei Teilzeit-Stellen zu besetzen – im Bereich der Sozialarbeit sind Teilzeit-Stellen schließlich nichts Ungewöhnliches.

Zum zweiten geht es hier um ein grundsätzliches Problem: die Einschätzung der Arbeitsmotivation durch Außenstehende. Ein Bewerbungsschreiben ist vielseitig interpretierbar, insbesondere die Motivation eines/r Bewerber/in ist daraus nur unzureichend erkennbar. Außerdem gibt es meist sehr viel mehr BewerberInnen als offene Stellen, so dass zwangsläufig motivierte und qualifizierte BewerberInnen abgelehnt werden müssen.

Erst recht gilt für persönliche Bewerbungsgespräche: Dass SachbearbeiterInnen des JobCenters, die nicht persönlich bei dem Vorstellungsgespräch dabei waren, aufgrund von subjektiven Aussagen Dritter die Motivation von Arbeitssuchenden einschätzen wollen, ist eine höchst fragwürdige Praxis. Dies gilt umso mehr, als die Arbeitgeberseite kein *neutraler* Dritter ist. Das Problem wird verschärft, wenn den Gründen der Bewerbenden im Anhörungsverfahren, das einer Sanktion vorausgehen soll, nicht das nötige Gewicht beigemessen wird.

Zum dritten zeigt dieser Fall, wie wenig für „Jobangebote“ durch das JobCenter gilt, was im Bewerbungsprozess sinnvoll ist, nämlich, dass beide Seiten ihre Vorstellungen miteinander abklären.

Bei „Angeboten“ durch das JobCenter besteht generell die Gefahr, dass BewerberInnen aus Angst vor Sanktionen eine nicht vorhandene Eignung vortäuschen und es daher zu Fehlbesetzungen kommt. Ein Bewerbungsverfahren mit zufrieden stellendem Resultat muss daher ergebnisoffen sein.



Sanktionsrisiko „Ortsabwesenheit“

Frau Zowa wollte ihren Vater in Russland besuchen. Dafür hatte sie vom JobCenter die Genehmigung für eine zweiwöchige so genannte Ortsabwesenheit erhalten. Nachdem sie in Russland krank geworden war und nicht pünktlich zurückkehren konnte, wurde sie rechtswidrig wegen einer vermeintlichen Verletzung der Eingliederungsvereinbarung sanktioniert.

Frau Zowa kommt ursprünglich aus Russland und lebt schon seit vielen Jahren in Deutschland. Wegen ihrer gesundheitlichen Probleme ist sie anerkannt schwerbehindert und nur eingeschränkt arbeitsfähig. Dies ist dem JobCenter bekannt.

Ihre Eingliederungsvereinbarung enthält keine konkreten individuellen Verpflichtungen, sondern nur Dinge, die ohnehin im Gesetz stehen und die daher nicht in eine Eingliederungsvereinbarung gehören.

Frau Zowa wollte ihren Vater in Russland besuchen, der dort in einem kleinen Dorf lebt. Da-

für hatte sie beim JobCenter zwei Wochen Urlaub beantragt und die Genehmigung für eine so genannte Ortsabwesenheit erhalten. Sie wurde im JobCenter mündlich darüber informiert, dass sie sich am Tag nach ihrer Rückkehr persönlich im JobCenter zurückmelden müsse, allerdings nur im Eingangsbereich am Tresen und nicht direkt bei einer Sachbearbeiterin.

Während ihres Urlaubs wurde Frau Zowa jedoch krank. Als es ihr besser ging, gab es keine Rückreisemöglichkeit; sie saß in dem entlegenen Dorf fest. Da sie erst eine Woche später die Rückreise antreten konnte, war sie genau eine Woche später als vorgesehen zuhause.

Nichts Schlimmes erwartend meldete sich Frau Zowa am Tresen des JobCenters zurück.

Kurze Zeit später wurde ihr überraschend per Brief eine Sanktion über 30 % der Regelleistung angedroht. Für Frau Zowa würde das eine Kürzung des Arbeitslosengeldes II um monatlich je 107 Euro für drei Monate bedeuten.

Es fand eine Anhörung statt, in der Frau Zowa dem JobCenter die Gründe für ihre verspätete Rückkehr erklärte und außerdem nachträglich drei Wochen Urlaub geltend machte – zulässig ist die Bewilligung von 21 Kalendertagen Ortsabwesenheit, und dieser Zeitraum war noch nicht ausgeschöpft. Trotz alledem kam der Bescheid, mit dem die zuvor angekündigte Sanktion verhängt wurde.

Daraufhin suchte Frau Zowa Hilfe bei einer Anwältin. Diese legte beim JobCenter Widerspruch ein und forderte eine Aussetzung der Sanktion. Sie setzte dem JobCenter eine Frist von einer Woche. Das JobCenter reagierte zunächst nicht. Da ihre Mandantin das Geld dringend zum Leben brauchte, stellte die Anwältin beim Sozialgericht einen Antrag, im einstweiligen Rechtsschutz die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen.

Das JobCenter hat hier in folgenden Punkten das Gesetz nicht korrekt angewendet: Selbst wenn es sich tatsächlich um eine sogenannte unerlaubte Ortsabwesenheit gehandelt hätte, dürfte diese nicht – wie hier geschehen – nach § 31 SGB II sanktioniert werden. Sie hätte also nicht mit 30 % Regelsatzkürzung wegen Verstoßes gegen die Eingliederungsvereinbarung sanktioniert werden dürfen. Auch 10 % Regelsatzkürzung für das vermeintlich erste Meldeversäumnis kamen nicht in Frage. Bei unerlaubter Ortsabwesenheit gilt vielmehr, dass für die entsprechenden Tage der Leistungsanspruch in voller Höhe entfällt.⁷ Bei Frau Zowa hätte das bedeutet, für die eine Woche nicht genehmigter Ortsabwesenheit kein Arbeitslosengeld II zu zahlen, also keine Regelleistung und keine Wohnkosten. Dieser Kürzungsbetrag wäre erheblich niedriger gewesen als die verhängte dreimonatige Sanktion.

Auch wenn die Pflicht zur Erreichbarkeit – wie bei Frau Zowa – in die Eingliederungsvereinbarung geschrieben und eine Rückmeldung nach dem Urlaub verlangt wurde, darf daraus kein Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung konstruiert werden. Denn die Pflicht zur Erreichbarkeit besteht auch ohne Eingliederungsvereinbarung und darf durch Verweis auf eine solche nicht verschärft werden.

In jedem Falle muss das JobCenter wichtige Gründe berücksichtigen, wenn ein Fehlverhalten vorgeworfen wird. Dazu zählt natürlich – wie bei Frau Zowa – eine Erkrankung, auch wenn sie dafür wegen der besonderen Umstände keine Bescheinigung vorlegen konnte.

Nach ihrer Einschätzung zum Fall gefragt, führte die Anwältin aus: *„Vielleicht ist die Sache nicht so leicht zu entscheiden gewesen für die Sachbearbeiter, denn in den kleinen abgelegenen Dörfern in Russland füllt nicht jeder Notarzt mal einfach so ordnungsgemäß ein Formular für das JobCenter aus, man kann sich das gut vorstellen. Aber die Mandantin hatte gute*

⁷ Dies ist in § 7 Abs. 4a SGB II geregelt.



Argumente und konnte plausibel ihr zu spät kommen erklären. Außerdem hatte sie einen Urlaubsanspruch von drei Wochen und keinen Meldetermin bei einem Berater. Die Verspätung hatte also offensichtlich keinen Einfluss auf irgendwelche Vermittlungen. Es scheint, es geht nicht um die Sache selber, sondern einfach um einen Schuss vor den Bug, zu zeigen, wo die Harke hängt.“

Einen Tag, nachdem der Antrag beim Sozialgericht gestellt wurde, gab das JobCenter dem Widerspruch statt. Das Geld wurde zügig nachgezahlt. Das Verfahren beim Sozialgericht hatte sich somit erledigt.



Totalsanktion für 19jährigen und die Folgen der Sippenhaft

Frau Schwarz kam in die Sozialberatung zu Herrn Auer, weil ihrem Sohn Maik (19) die Hartz-IV-Leistungen komplett gestrichen wurden. Durch den akuten Geldmangel entstanden in der Familie Konflikte, die zu eskalieren drohten.

Frau Schwarz ist allein erziehend mit ihren drei Kindern, Maik und zwei weiteren Geschwistern im Alter von 11 und 7 Jahren. Die gesamte Familie bezieht Leistungen vom JobCenter und wird als Bedarfsgemeinschaft behandelt.

Maik hatte nach seinem erweiterten Hauptschulabschluss eine Lehre als Maler und Lackierer begonnen, die er aber nach zwei Jahren abgebrochen hat. Seitdem hat er gelegentlich gejobbt, zum Beispiel in einem Imbiss, aber keine weiteren langfristigen Initiativen in Richtung Ausbildung und Arbeit unternommen.

Die erste Kürzung von Maiks Alg II wurde verhängt, nachdem er eine Zuweisung in einen Ein-Euro-„Job“ bekommen, diesen aber nach wenigen Tagen abgebrochen hatte. Die erste Sanktion lief aus, das JobCenter schickte eine weitere Zuweisung, diesmal in eine Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante.

Auch dorthin ging Maik ein paar Tage, blieb dann aber fern und meldete sich nicht mehr. Daraufhin wurde er vom JobCenter auf Null sanktioniert. Die Mutter war verzweifelt, zumal ihr Sohn sich „um nichts kümmert“. Diese Situation zog sich schon über ein Jahr hin.

Frau Schwarz berichtete, dass ihr Sohn – der ja kein eigenes Geld mehr hatte – auf den Kühlschrank der Familie zurückgriff, den sie zuvor gefüllt hatte. Auch waren hohe Stromrechnungen Anlass zur Sorge für Frau Schwarz. Vor allem die ausgiebige Nutzung diverser Elektrogeräte durch ihren Sohn war das Problem. Außerdem dusche ihr Sohn sehr gerne, und da das Wasser verbrauchsabhängig abgerechnet werde, belasteten die Warmwasserkosten den Familienhaushalt zusätzlich.

Die Versuche der Mutter, mit ihrem Sohn zu reden, endeten im Streit. Die Mutter erzählte Herrn Auer: *„Bestenfalls knallte er die Tür und ging nach draußen. Manchmal hat er mich auch richtig angebrüllt und die Fäuste geballt.“* Die jüngeren Geschwister wurden dadurch eingeschüchtert. In der angespannten Atmosphäre trauten sie sich fast nicht mehr aus ihrem gemeinsamen Zimmer, wenn der große Bruder da war. Die Mutter lebte in Angst davor, dass ihr Sohn irgendwann handgreiflich werden könnte. Die Situation wurde für alle Beteiligten zunehmend unerträglich.

Frau Schwarz versuchte trotzdem, die Dinge zu regeln, sie ging für ihren Sohn zum JobCenter. Dort wurde ihr aber gesagt, ihr Sohn müsse schon selber kommen. Dass sie es zudem mit ständig wechselnden SachbearbeiterInnen zu tun hatte, machte die Sache nicht leichter. Auch Herr Auer bot an, dass Maik zu ihm in die Beratungsstelle kommen könne. Aber Maik nahm dieses Angebot nicht an.

Herr Auer schlug nun der Mutter vor, sich an das Jugendamt zu wenden, das zwar nicht mehr für Maik, aber für die beiden jüngeren Kinder zuständig ist. Das Jugendamt bot der Mutter einen Gesprächstermin in sechs Wochen an. Nach einer Intervention von Herrn Auer erhielt sie schneller einen Termin.

Das Jugendamt erstellte eine Empfehlung für das JobCenter, einem Umzug von Maik in eine eigene Wohnung zuzustimmen, um der konflikthaften und angstbesetzten Situation ein Ende zu bereiten, vor allem mit Rücksicht auf die jüngeren Kinder im Haushalt. Zu einem früheren Zeitpunkt hatte das JobCenter die Zustimmung zu einem Umzug verweigert, mit der „lapidaren Begründung“, so Herr Auer, unter 25jährige bräuchten keine eigene Wohnung.

Herr Auer empfahl Frau Schwarz, ihren Sohn zu bewegen, sich erneut um eine eigene Wohnung und die Umzugsgenehmigung zu bemühen. Ein Auszug stieß bei Maik nach wie vor auf Interesse. Außerdem wurde beim JobCenter ein Überprüfungsantrag zur Rechtmäßigkeit der Sanktion gestellt, mit zweifelhafter Aussicht auf Erfolg.

Zum Zeitpunkt des Gesprächs mit Herrn Auer war offen, wie es mit Maik weitergeht: Ob das JobCenter letztlich dem Umzug doch zustimmen wird, ob er eine Wohnung finden wird und ob er für sein Leben eine sinnvolle Perspektive entwickeln kann.

Kommentar:

Offensichtlich führten die wiederholten Sanktionierungen nicht dazu, Maik zu motivieren. Im Gegenteil, er zog sich zurück und war nicht mehr für Gesprächsangebote erreichbar.

Wir wissen nicht, was zum Abbruch seiner Lehre geführt hat. Wir wissen nichts über seine Wünsche, Gedanken und Pläne zu seiner beruflichen Zukunft. Dass die „Vorschläge“ des JobCenters für ihn nicht passend, geschweige denn weiterführend waren, machte er durch sein Wegbleiben deutlich.

Die wiederholten Sanktionen führten zu einer Verschärfung der Situation für die ganze Familie.

Aushungern und Zwang sind menschenverachtende Mittel, sie führen zur Schwächung eines Menschen, aber nicht zur Arbeitsmarktintegration. Integration wird geradezu hintertrieben, wenn der Staat mithilfe schwarzer Pädagogik insbesondere jungen Menschen „Beine machen“ will und mit verschärften verfassungswidrigen(!)⁸ Sanktionsregeln Gefügigkeit und Anpassung zu erzwingen sucht. Die Betroffenen tauchen ab oder ziehen sich zurück, wohin auch immer. Ganze Familien geraten in Not. Wen wundert’s, wenn manche aggressiv werden. In der Konsequenz fördern solche Methoden Desintegration aus der Gesellschaft.

Dass Sanktionen Sippenhaft bedeuten, ist in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand der Kritik gewesen. Trotzdem hat der Gesetzgeber bei der Novellierung der Sanktions-

⁸ Siehe Uwe Berlit: Änderungen im Sanktionsrecht des SGB II zum 1. April 2011, in: *info also*, 2/2011, S. 53



regeln zum 1.4.2011 völlig unzureichend darauf reagiert.⁹ Faktisch hat dies an der Problematik der Sippenhaft nichts geändert. Eines der gravierenden Probleme ist, dass die sanktionsbedingte Streichung des Mietanteils von den übrigen Haushaltsmitgliedern irgendwie aufgefangen werden muss.

In wie vielen hunderten oder tausenden Fällen die Sippenhaft ähnlich dramatische Folgen hat wie im Fall von Maik Schwarz, dazu fehlt es an Untersuchungen.

Abschließend Herrn Auers Einschätzung zu diesem Fall: *„Also, das große Problem war, dass die Sanktionen für diesen jungen Mann sich eben auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft, auf die anderen, die da an sich wenig Einfluss hatten, ausgewirkt hat. Und das war das Dramatische dabei. (...) Also mit 12 Jahren kann man gegen einen 20jährigen nicht angehen. (...) Aber, dass die ganze Bedarfsgemeinschaft betroffen ist, also, die, die es nicht verursacht haben und da auch nichts mehr machen können, die haben keine Möglichkeiten da mehr einzugreifen, und ihn dazu zu bewegen, irgendetwas zu unternehmen, dass die dadurch mit bestraft wurden, also das fand ich eine schwierige Situation.“*

Und zum Handeln der Mitarbeiter im JobCenter: *„Also, nach meinem Dafürhalten sind die einfach...die haben eben so ein Schema, der hat das und das nicht gemacht, also kriegt er die Sanktion, fertig. Was da drum herum ist, hat die anscheinend nicht interessiert. Also, wie gesagt, ich habe mit den Leuten vom JobCenter nicht gesprochen. Nach den Buchstaben des Gesetzes haben die Mitarbeiter im JobCenter vielleicht richtig gehandelt, aber dann ist in der Konstruktion des Gesetzes etwas nicht richtig. Aber das liegt auf der politischen Ebene.“*



Korrektes Verhalten schützt nicht vor Kürzung auf Null

Warum auch JobCenter-MitarbeiterInnen die Ortsabwesenheitsregelung kennen sollten

Familie Gül kam zu Herrn Auer in die Sozialberatung. Schon seit Wochen erhielt die Familie keinerlei Zahlungen vom JobCenter mehr und konnte sich nicht erklären warum. Eine Sanktion nach § 31 SGB II war es nicht, stellte sich in der Beratung heraus. Aber der Familie wurde eine unberechtigte Ortsabwesenheit unterstellt. Wie ist es dazu gekommen?

In Familie Gül ist Frau Gül erwerbstätig. Ihr Einkommen reicht aber nicht aus, um die gesamte Familie, die aus ihr, ihrem Mann und drei Kindern besteht, zu ernähren. Ihrem Mann ist vor einiger Zeit gekündigt worden und er bezieht seitdem Leistungen vom JobCenter. Er ist um die 60 Jahre. Seine Aussichten, noch Arbeit zu finden, werden als eher gering eingeschätzt. Als dies noch möglich war, hatte er die so genannte „58er Regelung“ für Alg-II-Berechtigte ab 58 Jahren unterschrieben.¹⁰ Damit bekommt er Alg II, ohne dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen zu müssen und ohne Förderleistungen beanspruchen zu können. Außerdem hat er einen längeren Ortsabwesenheitsanspruch, was im vorliegenden Fall von Bedeutung ist. Die drei Kinder gehen noch zur Schule, die älteste Tochter möchte Abitur machen.

In der Familie wurde das Geld knapp, nachdem das JobCenter alle Leistungen eingestellt hat. Was war da passiert?

⁹ Ebenda, S. 58

¹⁰ Rechtsgrundlage ist § 428 SGB III in Verbindung mit § 65 Abs. 4 SGB II. Diese Regelung ist zum 31.12.2007 ausgelaufen, gilt für die „Altfälle“ jedoch weiterhin.

Familie Gül hatte ihren geplanten Urlaub dem JobCenter ordnungsgemäß mitgeteilt. Frau Gül standen von ihrer Arbeit sechs Wochen Urlaub zu, die Kinder hatten Ferien und die Familie wollte die gesamten sechs Wochen nutzen, um in der Türkei Verwandte zu besuchen und ihre Ferien zu verbringen.

Vor dem Urlaub war der Familie im JobCenter ein Schreiben in die Hand gedrückt worden, demzufolge BeziehInnen von Alg II im Allgemeinen drei Wochen Ortsabwesenheit pro Kalenderjahr zustehen und dass bei darüber hinausgehenden „Ortsabwesenheiten“, die nicht vom JobCenter genehmigt wurden, für die entsprechende Zeit der Anspruch auf Alg-II-Leistungen entfällt.¹¹

Die Eltern verstehen die deutsche Sprache nicht so gut, deshalb haben sie vermutlich die entscheidende Formulierung in dem Schreiben überlesen oder nicht verstanden. Außerdem hatten sie im JobCenter ja mitgeteilt, dass sie sechs Wochen in den Urlaub fahren wollten.

Im Beratungsgespräch wurde deutlich, dass das JobCenter offenbar von einem Verstoß gegen die Anwesenheitspflicht ausging. Nach Meinung des JobCenters hätte Familie Gül wohl nur drei Wochen weg sein dürfen.

Dabei wurden gleich mehrere Dinge übersehen:

Zunächst einmal war die im Normalfall vorgesehene Begrenzung des Urlaubsanspruchs auf drei Wochen für keines der Familienmitglieder zutreffend: Frau Gül bezog für sich selbst keine Leistungen, ihr Arbeitseinkommen reichte für *ihren* Lebensunterhalt aus. Für Herrn Gül galt wegen der schon erwähnten „58er Regelung“ ein verlängerter Ortsabwesenheitsanspruch von 17 Wochen im Kalenderjahr.¹² Die Kinder gingen noch zur Schule und brauchten dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung zu stehen.

Zudem hätte die Zahlung – wenn tatsächlich eine unerlaubte Ortsabwesenheit vorgelegen hätte – nur anteilig für drei Wochen eingestellt werden dürfen. Tatsächlich erhielt die Familie mehrere Wochen lang kein Geld.

Auf die Frage, wie die Familie mit dieser Situation zurechtgekommen sei, berichtet Herr Auer: *„Das wollten sie mir nicht so deutlich sagen, aber sie haben die Kinder vorübergehend bei einer Verwandten untergebracht und die haben dort etwas zu essen bekommen. Also, Unterstützung der Großfamilie könnte man das nennen. (...) Sie sind dann auch mit einer Mietzahlung in Rückstand gekommen, aber als das Geld dann ausgezahlt wurde, konnten sie es wieder ausgleichen.“*

Familie Gül hatte Glück, rechtzeitig in die Sozialberatung gekommen zu sein. Herr Auer stellte für sie einen Überprüfungsantrag, den die Familie unterschrieb, und schickte ein Begleitschreiben dazu, in dem er dem JobCenter mitteilte, dass seiner Meinung nach die Einstellung der Leistungen rechtlich nicht haltbar sei, und dass die Sache geprüft und korrigiert werden solle.

Das JobCenter akzeptierte diese Einwände, nahm die Leistungseinstellung zurück und zahlte das Geld nach.



¹¹ Dies ist in § 7 Abs. 4a SGB II geregelt.

¹² Der Anspruch auf Ortsabwesenheit von 17 Wochen für die „58er Fälle“ ist festgeschrieben in § 4 der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997, geändert durch 1. Änderungsanordnung zur EAO vom 16. November 2001. Auf diese Erreichbarkeits-Anordnung wird in der Fassung von § 7 Abs. 4a SGB II verwiesen, die in der Zeit der hier dokumentierten ‚Falles‘ gültig war.